

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/97 vom 20. März 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_97

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/97 du 20 mars 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/97 del 20 marzo 2025

Regeste

Art. 28 IVG. Invalidenrente. Prognostische Arbeitsfähigkeitsschätzung. Austestung durch berufliche Eingliederung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. März 2025, IV 2024/97). Beim Bundesgericht angefochten.

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach dem Abbruch des Aufbautrainings und der Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 17. November 2021 auf die Prüfung des im Januar 2020 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage nach einem Rentenanspruch für die Zeit frühestens ab Juli 2020 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) beschränkt. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist deshalb ausschliesslich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin in der Zeit frühestens ab dem 1. Juli 2020 einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 2.1

Als Invalidität gilt nach Art. 8 Abs. 1 ATSG eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Als Erwerbsunfähigkeit definiert der Art. 7 Abs. 1 ATSG den durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung verursachten und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibenden ganzen oder teilweisen Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Bemessung der Erwerbsunfähigkeit respektive der Invalidität müssten also auch die Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung mit jenen nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung verglichen werden. Ein solcher Vergleich kann allerdings keinen Invaliditätsgrad liefern, weil sich Erwerbsmöglichkeiten nicht quantifizieren lassen. Für die Berechnung des Invaliditätsgrades müssen die Erwerbsmöglichkeiten mit und ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung also bemessen werden. Gemäss dem Art. 16 ATSG wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihrer zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), mit jenem Erwerbseinkommen verglichen, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund wäre (sog. Valideneinkommen). Die beiden IV 2024/97 7/11

Vergleichseinkommen – das Validen- und das Invalideneinkommen – sind also Messgrössen, die allein der Quantifizierung der Erwerbsmöglichkeiten mit und ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung und damit der Berechnung des Invaliditätsgrades dienen. Das massgebende versicherte Gut sind die Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt und nicht etwa der letzte Lohn, wie oft fälschlicherweise angenommen wird. Die Höhe des vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung effektiv erzielten Erwerbseinkommens ist nicht bei der Berechnung des Invaliditätsgrades, sondern bei der Berechnung des Rentenbetrages relevant, denn der Betrag einer Invalidenrente hängt massgebend vom durchschnittlichen Jahreseinkommen im versicherten Zeitraum ab. Die Bemessung der Invalidität hat also in zwei Schritten zu erfolgen: Im ersten Schritt sind die Validen- und die Invalidenkarriere (die Erwerbsmöglichkeiten mit und ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung) zu bestimmen; im zweiten Schritt sind sie mit den entsprechenden Vergleichseinkommen zu quantifizieren.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin hat eine Ausbildung zur Innendekorationsnäherin absolviert und anschliessend während Jahren im erlernten Beruf gearbeitet. Dabei hat sie gemäss dem IK-Auszug zuletzt in den Jahren 1999–2005 einen durchschnittlichen Lohn von 58'832 Franken erzielt, was deutlich mehr als der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne in jener Zeit gewesen ist, der sich im Jahr 2005 auf 49'120 Franken belaufen hat (vgl. den Anhang 2 der von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebenen Textausgabe des IVG, Stand 1. Januar 2012). Da die Beschwerdeführerin nach dem Jahr 2005 nicht mehr im erlernten Beruf gearbeitet hat, stellt sich die Frage, ob es ihr im hier massgebenden Zeitraum im hypothetischen „Gesundheitsfall“ möglich gewesen wäre, wieder in den erlernten Beruf zurückzukehren. Gemäss den überzeugenden Ausführungen des Berufsberaters der Beschwerdegegnerin von September 2023 hat der ursprünglich erlernte Beruf zwar (formal) schon seit Jahren nicht mehr existiert, aber die Beschwerdeführerin hätte als Wohntextilgestalterin mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis arbeiten können. Die handwerkliche Tätigkeit hat sich in jenen Jahren, in denen die Beschwerdeführerin effektiv nicht mehr im erlernten Beruf gearbeitet hat, kaum verändert. Bei den Maschinen, bei den Stoff- und Gewebekombinationen sowie bei den Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften hat es überwiegend wahrscheinlich eine Entwicklung gegeben, die allerdings keine unüberwindbare Hürde für eine Rückkehr in den erlernten Beruf dargestellt hat, denn die Beschwerdeführerin hätte sich „on the job“ in kurzer Zeit das entsprechende Wissen selbst aneignen können. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat in seiner Eingabe nach dem Erhalt des Vorbescheides und in seiner Beschwerdeschrift anschaulich aufgezeigt, dass die Beschwerdeführerin die handwerkliche Tätigkeit des erlernten Berufs auch nach dem Berufswechsel, nun allerdings in ihrer Freizeit, regelmäßig gepflegt hat. Sie hat demnach weiter über das notwendige handwerkliche Geschick verfügt. Zusammenfassend steht also mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung im erlernten Beruf tätig sein und ein entsprechendes Erwerbseinkommen erzielen könnte. Ihre IV 2024/97 8/11

Erwerbsmöglichkeiten im hypothetischen „Gesundheitsfall“ haben also jenen einer ausgebildeten Wohntextilgestalterin mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und einer langjährigen Berufserfahrung entsprochen, weshalb sie in der Grossregion Ostschweiz einen Lohn von $13 \times 5'428 = 70'564$ Franken hätte erzielen können. Entgegen der

unbegründeten Behauptung der Beschwerdegegnerin entspricht dieser Lohn nicht jenem Erwerbseinkommen, das die Beschwerdeführerin im bestmöglichen Fall hätte erzielen können, sondern vielmehr dem statistischen Zentralwert des massgebenden Lohnbereichs. Die Annahme der Beschwerdegegnerin, das massgebende Valideneinkommen betrage lediglich 74 Prozent (= 39'960 Franken ÷ 53'842 Franken) des Ausgangswertes des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens, ist unhaltbar. Das massgebende Lohnniveau bei einer „nullprozentigen Invalidität“ kann augenscheinlich nicht um ein Drittel höher als das angebliche Lohnniveau bei einer „hundertprozentigen Validität“ sein. Das Lohnniveau in der Grossregion Ostschweiz hat 93,46 Prozent des gesamtschweizerischen Lohnniveaus betragen (vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohnstruktur/grossregionen.html>), abgerufen am 5. November 2024). Das von der Beschwerdegegnerin ermittelte Erwerbseinkommen ist entsprechend anzupassen, da invalidenversicherungsrechtlich nicht der tatsächliche, sondern der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt massgebend ist, weshalb etwaige Lohnnachteile in strukturschwächeren Grossregionen nicht berücksichtigt werden dürfen. Das Valideneinkommen beträgt 75'502 Franken (= 70'564 Franken ÷ 0,9346).

E. 2.3

Die effektiv bestehende Gesundheitsbeeinträchtigung verunmöglicht der Beschwerdeführerin gemäss den überzeugenden Ausführungen der psychiatrischen Sachverständigen C.____ insbesondere wegen der dabei notwendigen sozialen Interaktionen die Rückkehr in den ursprünglich erlernten Beruf. Da die Beschwerdeführerin über keine zweite Berufsausbildung verfügt, ist das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen ausgehend vom statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne zu berechnen. Das Versicherungsgericht hat das Arbeitsfähigkeitsattest der Sachverständigen C.____ in seinem Entscheid IV 2023/53 vom 4. Juli 2023 als ungenügend begründet bezeichnet, wobei es allerdings festgehalten hat, dass das Gutachten abgesehen von diesem Begründungsmangel überzeugend ist. Die Sachverständige C.____ hat zwischenzeitlich eine Begründung für ihr Attest nachgeliefert. Sie hat festgehalten, die depressive Episode sei im Untersuchungszeitpunkt (Juli 2022) nicht vollständig, sondern nur teilweise remittiert gewesen, sodass weiterhin eine sogenannte „double depression“ (gleichzeitiges Bestehen einer rezidivierenden depressiven Störung und einer Dysthymia) vorgelegen habe, weshalb aus psychiatrischer Sicht von einer erhöhten psychischen Vulnerabilität ausgegangen werden müsse. Hinzu komme die persönliche strukturelle Vulnerabilität. Bei dieser Komorbidität mit einer gegenseitigen negativen Beeinflussung der psychischen Störungen untereinander müsse aus psychiatrischer Sicht mit einer Verschlechterung der psychischen Gesamtsymptomatik gerechnet werden. Auch wenn die objektiven Beeinträchtigungen im IV 2024/97 9/11

Untersuchungszeitpunkt nur leichtgradig ausgeprägt gewesen seien, habe unter Berücksichtigung der Komorbidität mit einer Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes gerechnet werden müssen, weshalb für eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit nur ein Arbeitsfähigkeitsgrad von 50 Prozent attestiert werden könne. Diese Ausführungen sind (notwendigerweise aus der Sicht eines medizinischen Laien) gut nachvollziehbar und überzeugend. Auch der RAD -Arzt Z.____ hat die Begründung als überzeugend qualifiziert. Dennoch ist es invalidenversicherungsrechtlich nicht möglich, von einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 50 Prozent für leidensadaptierte Tätigkeiten auszugehen. Eine Rentenzusprache beruht zwar für die Zukunft notwendigerweise stets auf

einer Prognose, aber die einzige durch den Art. 17 Abs. 1 ATSG beherrschbare Prognose ist jene, dass sich die massgebenden tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern werden. Die Beschwerdeführerin ist im Zeitpunkt der Untersuchung durch die Sachverständige C.____ nicht zu 50 Prozent arbeitsunfähig, sondern in einem deutlich höheren Mass, nämlich annähernd zu 100 Prozent arbeitsfähig gewesen. Die Sachverständige C.____ hat lediglich die Möglichkeit einer Veränderung des Arbeitsfähigkeitsgrades prognostiziert, die sich allerdings im Zeitraum zwischen der Begutachtung und der Eröffnung der Verfügung, der immerhin eineinhalb Jahre umfasst hat, nicht bewahrheitet hat. Zudem kann eine solche Prognose nicht die Grundlage für die Zusprache einer Rente der Invalidenversicherung bilden. Für den Fall, dass die prognostizierte Veränderung eintreten sollte, müsste eine neue Anmeldung zum Leistungsbezug erfolgen. Die ergänzenden Ausführungen der psychiatrischen Sachverständigen C.____ haben also ergeben, dass die Beschwerdeführerin im hier massgebenden Zeitraum nahezu uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist. Die Tatsache, dass die Sachverständige C.____ den Arbeitsfähigkeitsgrad nicht genau beziffert hat, schadet nicht, denn er muss jedenfalls so hoch gewesen sein, dass die Beschwerdeführerin nicht annähernd einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent hat erreichen können. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit im Ergebnis als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 3

Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2024/97 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.